



Fridtjof Nansen Realschule

Schulordnung der Fridtjof Nansen Realschule Kamen

Liebe Schülerinnen und Schüler!

Unsere Schule ist eine engagierte Realschule und wir möchten daher die Chancen zur Bildung und Erziehung junger Menschen nutzen.

Wir wollen eine lebendige Schule sein, aber dies darf man nicht dem Zufall überlassen. Wichtig ist daher die Zusammenarbeit aller beteiligten Schülerinnen, Schüler, Lehrerinnen, Lehrer und Eltern.

Wer an die Fridtjof Nansen Realschule Kamen kommt, ist bereit, am Schulleben aktiv teilzunehmen und Absprachen, wie zum Beispiel auch diese Schulordnung, einzuhalten.

Die Würde jedes Einzelnen zu achten, ist für uns alle selbstverständlich. Wir nehmen Rücksicht aufeinander und jeder ist verpflichtet, die anderen zu achten und zu respektieren.

Gewalt, auch verbal in Form von Beschimpfungen, lehnen wir ab und wir gehen dagegen vor.

1. Verhalten vor dem Unterricht

- Der Unterricht beginnt um 07:45 Uhr. Das Schulgebäude darf erst um 07:30 Uhr betreten werden. Bis zum Signal des Unterrichtsbeginns ist ausschließlich der Aufenthalt in der Wanne bzw. der Pausenhalle erlaubt.
- Wer mit dem Fahrrad kommt, stellt es im Fahrradkäfig ab und verschließt es dort ordnungsgemäß.
- Sollte fünf Minuten nach Beginn einer Unterrichtsstunde noch keine Lehrkraft erschienen sein, dann fragt die Klassensprecherin/der Klassensprecher im Lehrerzimmer bzw. im Sekretariat nach.

2. Verhalten in den Wechsellpausen und während des Unterrichts

- Flure, Treppenhäuser und Unterrichtsräume sind keine Spielflächen. Aufgrund der hohen Unfall- und Verletzungsgefahr darf, auch während der Wechsellpausen, im Gebäude nicht gerannt und getobt werden.
- Zu Beginn jeder Unterrichtsstunde halten sich die Schülerinnen und Schüler angemessen ruhig in bzw. vor den jeweiligen Klassenräumen oder Fachräumen auf.
- Am Anfang der Stunde liegen die passenden Materialien für den Unterricht bereit.
- Kann eine Schülerin/ein Schüler aufgrund fehlenden Unterrichtsmaterials nicht aktiv an der Erarbeitung der Unterrichtsinhalte mitwirken, ist dies aufgrund mangelnder Beteiligung als nicht ausreichende Leistung zu beurteilen.
- Insbesondere in Fächern mit einem hohen praktischen Anteil ist bei Nichtteilnahme am Unterricht wegen fehlenden Sportzeugs oder anderen Materials in jedem Fall eine andere, in der Regel schriftliche, Leistung zu erbringen.
- Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen können, sind in jedem Fall in der Sportgruppe anwesend. Bei einer längeren Sportunfähigkeit (mit ärztlichem Attest), kann die Schülerin bzw. der Schüler durch die Fachlehrerin bzw. den Fachlehrer vom Unterricht freigestellt werden.



Fridtjof Nansen Realschule

- Hausaufgaben sind Teil des Unterrichts und müssen pünktlich und gewissenhaft erledigt werden. Versäumte Aufgaben sind selbständig nachzufragen und nachzuholen. Bei mehrfach nicht vorgelegten Hausaufgaben kann Nacharbeit in der Schule erfolgen.
- Smartphones, Tablets, Smartwatches, MP3-Player und ähnliche elektronische Geräte sind sowohl im Schulgebäude als auch auf dem gesamten Schulgelände grundsätzlich auszuschalten. Dies gilt natürlich insbesondere für den Unterricht aber auch in den Pausenzeiten. Ausnahmen von dieser Regelung können von Lehrerinnen und Lehrern genehmigt werden, z.B. für den gezielten Einsatz der Medien im Unterricht. Beim Verstoß wird das Gerät von der Lehrkraft vorübergehend in Gewahrsam genommen und im Sekretariat hinterlegt. Am Ende des Unterrichts kann das Gerät im Sekretariat wieder abgeholt werden. Bei wiederholtem Verstoß gegen diesen Punkt der Schulordnung muss das Gerät von einem Erziehungsberechtigten abgeholt werden. Während einer Klassenfahrt entscheidet jeweils das begleitende Lehrerteam (auch in Abhängigkeit von der Dauer der Fahrt und dem Alter der Schülerinnen und Schüler) wie mit den elektronischen Geräten umgegangen wird (siehe auch Hinweise auf Straftatbestände bzw. DSGVO). Sind Smartphones oder ähnliche internetfähige Endgeräte während einer Prüfung eingeschaltet, kann dies als Täuschungsversuch angesehen werden.
- Lehrer/-innen und Schüler/-innen sind höflich zueinander und arbeiten partnerschaftlich zusammen.
- Essen und Trinken im Unterricht ist im Allgemeinen nicht erlaubt.
- Mit den Möbeln und Materialien (z. B. Schulbüchern) ist sorgsam umzugehen. Bei grob fahrlässigem Verhalten und mutwilligen Beschädigungen kann die Schule gegenüber den Eltern Regress fordern.

3. Verhalten während der großen Pausen

- Die großen Pausen dauern von 09:17 Uhr bis 09:35 Uhr und 11:07 bis 11:30 Uhr.
- Bei einem Raumwechsel ist jeder für seine Sachen selbst verantwortlich.
- Wichtige Informationen und Vertretungspläne werden über den Monitor in der Pausenhalle bekannt gegeben. Dort informiert man sich in der zweiten großen Pause über die Veränderungen am nächsten Schultag. Weitere Informationen sind den Stellwänden und Schaukästen zu entnehmen. Über die Internetseite www.fnr-kamen.de kann man unter dem Link „Stundenplaninformation Schüler“ den Vertretungsplan für den nächsten Tag online einsehen.
- Alle Schülerinnen und Schüler verlassen zu Beginn der großen Pausen sofort die Unterrichtsräume und gehen nach draußen.
- Der Schulhof für die Realschule ist klar begrenzt. Er umfasst die beiden Bereiche vor dem Realschulgebäude sowie das Basketballfeld und die angrenzende Wiese. Er endet im Norden direkt hinter den Tischtennisplatten.
Ein Aufenthalt jenseits des Weges im Süden, an der Straße im Westen und auf dem Gelände der Gesamtschule ist untersagt.

- Das Ballspielen ist nur auf dem Schulhof und nur während der großen Pausen und nach allgemeinem Unterrichtsschluss erlaubt. Auf dem Schulhof darf nur mit weichen Bällen gespielt werden. Beim Fußball- bzw. Basketballspielen wird Rücksicht aufeinander genommen. Es wird niemand belästigt. Das Werfen von Schneebällen ist verboten.



Fridtjof Nansen Realschule

- Das Schulgelände darf während der Pausen nicht verlassen werden. Dies gilt auch für die Mittagspause in der 7. Stunde. Ausnahme: Schülerinnen und Schüler der Klassen 9 und 10 können mit Einverständnis der Eltern das Schulgelände während der Mittagspause verlassen.
- Während der Regenspauzen können sich die Schülerinnen und Schüler im überdachten Bereich des Schulhofs und in der Wanne/Pausenhalle aufhalten
- In den Pausen ist es erlaubt, nach Abmeldung bei der Pausenaufsicht in die Bücherei zu gehen.
- Jeder ist für Sauberkeit und Hygiene in der Schule mit verantwortlich. Deshalb wird Abfall nicht auf den Boden, sondern in die dafür vorgesehenen Behälter geworfen.
- Die Schülerinnen und Schüler der eingeteilten Klassen verrichten in den Pausen selbstständig den Pickdienst.
- Das Rauchen und der Konsum von Alkohol sind auf dem gesamten Schulgelände nicht gestattet. Dies gilt selbstverständlich auch für jede andere Art von Drogen.

Die Toiletten sind keine Aufenthaltsräume. Die Außentoiletten sind nur während der großen Pausen geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten können die Toiletten innerhalb des Schulgebäudes benutzt werden.

4. Verhalten nach Unterrichtschluss

- Am Ende der letzten Stunde müssen die Stühle hochgestellt, die Fenster geschlossen und der Klassenraum in Ordnung gebracht werden.
- Damit andere Lerngruppen nicht gestört werden, ist das Spielen auf dem Schulhof erst nach dem allgemeinen Unterrichtschluss erlaubt.
- Wenn der Bus kommt, ist ohne Schubsen und Drängeln einzusteigen. Bei Überfüllung der Busse muss der zweite Bus genommen werden.
- Andere Mitschüler/-innen dürfen auf dem Schulweg nicht gefährdet oder belästigt werden.

5. Wiedergutmachung und Ordnungsmaßnahmen

- Bei Sachbeschädigung muss der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden. Bei grob fahrlässigem Verhalten oder mutwilliger Zerstörung kann Ersatz von Seiten der Eltern gefordert werden.
- Bei anderen Verstößen gegen die Schulordnung sind folgende Maßnahmen denkbar:
 - Abschreiben der Schulordnung
 - zusätzliche Hausaufgaben
 - Nacharbeiten
 - Aufräumen der Klasse / des Schulhofs / der Pausenhalle
 - schriftliche Information der Erziehungsberechtigten (Rüge/Tadel)



Fridtjof Nansen Realschule

- Über diese Maßnahmen hinaus sind auch die in dem Schulgesetz vorgesehenen Ordnungsmaßnahmen anwendbar:
 - schriftlicher Verweis
 - Wechsel der Klasse
 - Ausschluss vom Unterricht oder sonstigen Schulveranstaltungen, wie z.B. von Klassenfahrten oder Wandertagen
 - Androhung der Entlassung von der Schule
 - Entlassung von der Schule

Diese Schulordnung gilt für Schülerinnen und Schüler der Fridtjof Nansen Realschule Kamen.

Ich möchte dadurch, dass ich mich an diese Regeln halte, mithelfen, dass unsere Schule eine gute und lebenswerte Schule bleibt.

Name _____

Datum _____ Unterschrift _____

Hinweise auf Straftatbestände und DS-GVO:

Verboten

- ist die Anfertigung von Bild- oder Tondokumenten im Schulalltag und bei Schulveranstaltungen (Schulgebäude und Schulgelände) oder deren Weitergabe ohne Genehmigung der Schulleitung oder beauftragter Lehrerinnen und Lehrer.
- ist insbesondere die Anfertigung und/oder Weitergabe von Darstellungen, die gegen das Jugendschutzgesetz verstoßen, von Gewalt verherrlichenden, pornographischen sowie rassistischen oder extremistischen Darstellungen. Da es sich hierbei in der Regel um Straftatbestände handelt, muss in diesen Fällen mit weitreichenden Ordnungsmaßnahmen bis hin zur Entlassung von der Schule nach §53 SchulG gerechnet werden. Die Schulleitung behält sich außerdem die Möglichkeit vor, Strafverfolgungs-behörden einzuschalten.

Gleichermaßen bewertet werden gravierende Verstöße gegen die Persönlichkeitsrechte am eigenen Bild oder gesprochenen Wort (*Verstöße gegen § 201 StGB, Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches, und die §§22 und 23 Kunsturhebergesetz*) durch Bild- bzw. Tonaufzeichnungen.

Die **Hinzuziehung der Polizei** wird auch dann erwogen, wenn begründete Verdachtsmomente für diesbezügliche strafbare Handlungen innerschulisch nicht geklärt werden können.



Fridtjof Nansen Realschule

Schulordnung der Fridtjof Nansen Realschule Kamen

Schulordnung für Eltern

Liebe Eltern!

Alle Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrerinnen und Lehrer bilden zusammen unsere Schulgemeinschaft. Wie in jeder guten Gemeinschaft treffen alle Beteiligten eine Übereinkunft, die ein Zusammenleben ordnet, in dem sich jeder wohl- und sicher fühlen kann.

Die Teilnahme am Unterricht ist für Ihr Kind ein Recht und eine Pflicht.

Entschuldigungen

Erkrankt Ihr Kind, benachrichtigen Sie die Schule bitte unmittelbar. Dies kann geschehen durch:

- a) Abgabe der Entschuldigung durch einen Mitschüler / eine Mitschülerin
- b) telefonische Benachrichtigung über unser Schulsekretariat.
(Telefon: 02307/28999-10 ggf. auch Anrufbeantworter)

Ist Ihr Kind wieder gesund, geben Sie ihm bitte eine schriftliche Entschuldigung mit. Bei einer Erkrankung von 3 Tagen bzw. länger, legen Sie bitte ein ärztliches Attest vor. Da am Ende eines jeden Schulhalbjahres die Fehlstunden gezählt und auf dem Zeugnis vermerkt werden, werden die Entschuldigungen von der Klassenleitung gesammelt. Bei einer Erkrankung von zwei Wochen muss eine Zwischenmitteilung an die Klassenleitung erfolgen.

Vor den Ferien und nach den Ferien kann Ihr Kind grundsätzlich nur mit ärztlichem Attest fehlen.

Wenn aus gesundheitlichen Gründen eine aktive Teilnahme am Sportunterricht nicht möglich ist, muss in jedem Fall ein Attest oder eine schriftliche Entschuldigung vorliegen.

Lernen und Krankheit

So vermeiden Sie, dass Ihr Kind nach seiner Krankheit zu viel nachholen muss:

Sprechen Sie mit den Eltern eines befreundeten Kindes ab, dass es prinzipiell alle Hausaufgaben mitteilt sowie verteilte Arbeitsblätter täglich bei Ihnen abgibt.

Sollte eine aktive Teilnahme am Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich sein, besteht dennoch Anwesenheitspflicht in der Sportgruppe (siehe auch Punkt 2: Verhalten in den Wechseipausen und während des Unterrichts).

Beurlaubung

Möchten Sie, dass Ihr Kind aufgrund dringender familiärer Anlässe vom Unterricht beurlaubt wird, so kann dies für einen Zeitraum von drei Tagen durch die Klassenleitung geschehen, ansonsten muss die Schulleitung die Genehmigung erteilen.

WICHTIG: Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien können nur in dringenden Ausnahmefällen schriftlich erteilt werden.

Halten Sie Ihr Kind ohne Beurlaubung vom Unterricht fern, kommt §43 Abs. 3 des Schulgesetzes zur Anwendung. Die Schule leitet dann ein Bußgeldverfahren gegen Sie ein, das Bußgelder in Höhe von bis zu 1.000 Euro zur Folge hat.



Fridtjof Nansen Realschule

Weg zur Schule

Aus versicherungstechnischen Gründen muss Ihr Kind immer auf dem kürzesten Weg und direkt den Schulweg zurücklegen.

Wenn Sie Ihr Kind mit dem Auto zur Schule bringen, achten Sie bitte darauf, im Bereich der Zufahrt zur Schule nur die dafür vorgesehenen Parkflächen zu benutzen.

Hausaufgaben

Generell gilt, dass Ihr Kind die erteilten schriftlichen oder mündlichen Hausaufgaben bis zum gegebenen Zeitpunkt gewissenhaft erledigen muss.

Die Hausaufgaben sind Teil des Unterrichts und fließen durch deren Auswertung bzw. Weiterführung im Unterricht in die Notengebung mit ein. Ihr Kind kann nur bei regelmäßiger Hausaufgabenenerledigung erfolgreich am Unterricht teilnehmen.

Bei Erkrankung besteht gemäß Schulgesetz die Verpflichtung, den versäumten Stoff und die Hausaufgaben nachzuarbeiten. Obwohl die Schule im Einzelfall hilft, muss ihr Kind sich grundsätzlich selbst darum kümmern. In diesem Fall kann auch eine Nacharbeit unter Aufsicht in der Schule erforderlich sein.

Sie erhalten durch die Schule eine Benachrichtigung, wenn Ihr Kind die Hausaufgaben mehrmals nicht vorweisen konnte. Des Weiteren erhalten Sie nach jeder schriftlichen Klassenarbeit einen Rückmeldebogen, der Ihnen Informationen über die Hausaufgabenzuverlässigkeit Ihres Kindes gibt.

Kontakt Schule und Elternhaus

Bitte nehmen Sie bei Problemen Kontakt zu den Lehrerinnen und Lehrern über das Sekretariat auf. Auch außerhalb der Elternsprechtage stehen Ihnen alle Lehrkräfte für eine offene Kommunikation zur Verfügung.

Hinweise auf Straftatbestände und DS-GVO:

Verboten

- ist die Anfertigung von Bild- oder Tondokumenten im Schulalltag und bei Schulveranstaltungen (Schulgebäude und Schulgelände) oder deren Weitergabe ohne Genehmigung der Schulleitung oder beauftragter Lehrerinnen und Lehrer.
- ist insbesondere die Anfertigung und/oder Weitergabe von Darstellungen, die gegen das Jugendschutzgesetz verstoßen, von Gewalt verherrlichenden, pornographischen sowie rassistischen oder extremistischen Darstellungen. Da es sich hierbei in der Regel um Straftatbestände handelt, muss in diesen Fällen mit weitreichenden Ordnungsmaßnahmen bis hin zur Entlassung von der Schule nach §53 SchulG gerechnet werden. Die Schulleitung behält sich außerdem die Möglichkeit vor, Strafverfolgungs-behörden einzuschalten.

Gleichermaßen bewertet werden gravierende Verstöße gegen die Persönlichkeitsrechte am eigenen Bild oder gesprochenen Wort (*Verstöße gegen § 201 StGB, Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches, und die §§22 und 23 Kunsturhebergesetz*) durch Bild- bzw. Tonaufzeichnungen.

Die **Hinzuziehung der Polizei** wird auch dann erwogen, wenn begründete Verdachtsmomente für diesbezügliche strafbare Handlungen innerschulisch nicht geklärt werden können.